

Der §. 5 des hiesigen Landesgesetzes vom 10. Februar 1842 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst schützt musikalische Werke bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Componisten, falls dieser sich mit seinem wahren Namen genannt hat und zwar beginnen die 30 Jahre zu laufen mit dem auf den Tod des Componisten fallenden Kalenderjahre.

Der, transitorische Bestimmungen enthaltende §. 22 des citirten Gesetzes bestimmt im Absatz 2: „daß den bereits erschienenen musikalischen Compositionen dieselben (die Bestimmungen dieses Gesetzes) ebenso wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schus dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1814 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.“

Der am 20. August 1845 im Herzogthum Braunschweig publicirte Bundesbeschluß vom 19. Juni desselben Jahres gewährt in No. 1 ebenfalls für Werke der Kunst einen Schus gegen Nachdruck innerhalb 30 Jahre nach dem Tode des Componisten, berechnet aber den Anfang dieser Zeit vom Tode des Componisten an.

Da nun Karl Maria von Weber am 5. Juni 1826 verstorben ist, so würde, wenn man den citirten Bundesbeschluß zu Grunde legt, der Schus gegen Nachdruck seiner Compositionen mit dem 5. Juni, man aber, was zweifelhaft sein könnte, auf das erwähnte Braunschweigische Gesetz zurückgeht, mit dem letzten December 1856 erloschen und gegen 1857 erschienene Ausgaben Weber'scher Compositionen auf Grund dieser Gesetze nicht vorzugehen sein.

An dieser Lage der Sache ändert auch der im Herzogthume Braunschweig am 24. Februar 1857 publicirte Bundesbeschluß vom 6. November 1856 nichts. Dieser verlängert nämlich denjenigen Werken den ihnen früher ertheilten Schus, deren Autoren vor dem 9. November 1837 gestorben, welche aber noch am 6. November 1856 im Umfange des ganzen Bundesgebiets \*) durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck geschützt sind.

Dem erwähnten Bundesbeschlusse vom Jahre 1845 zu Folge ist aber jedenfalls im übrigen Bundesgebiete der den Weber'schen Compositionen gewährte Schus gegen Nachdruck mit dem 5. Juni 1856 erloschen gewesen, dieselben waren also am 6. November 1856 keinesfalls mehr im Umfange des ganzen Bundesgebiets gegen Nachdruck geschützt. Ich weise deshalb den von Ihnen gestellten Antrag gegen den Buchdruckereibesitzer Holle wegen der angeführten Thatsachen eine Untersuchung einzuleiten, sowie Ihre übrigen damit zusammenhängenden Anträge als rechtlich nicht begründet zurück.

Wolfenbüttel, den 6. October 1857.

Der Staatsanwalt.  
W. Görz.

Vorstehende Verfügung wird dem Buchdruckereibesitzer Holle hier in Abschrift zur Nachricht und als Modification der Verfügung vom 28. vorigen Monats ergangen auf Antrag des Buchhändlers Schlesinger zu Berlin mitgetheilt.

Wolfenbüttel, den 6. October 1857.

Der Staatsanwalt.  
W. Görz.

\*) Wir erlauben uns hiegegen die bescheidene Einwendung, daß die Worte des Bundesbeschlusses einfach lauten: „welche zur Zeit noch im Umfange des Bundesgebiets... geschützt sind“, und also durch diese Fassung die andere Auslegung mit ihrer gegentheiligen Folge ebenso berechtigt erscheint, der gegenwärtig gewährte Schus sinde auf alle solche Werke Anwendung, welche zur Zeit überhaupt noch in einem Staate des deutschen Bundes Schus genießen. — Im Uebrigen ist es zu bedauern, daß eine deutsche Staatsbehörde, welche zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung besteht, so geringe Kenntniß von ihren eigenen Landesgesetzen hat, als aus den vorstehenden zwei Bescheiden mit ihren so verschiedenartigen Motiven über ein und dieselbe Sache zu ersehen ist.

Red. d. Börsenbl.

## Rechtsfälle.

München, 2. October. In der Plenarsitzung des obersten Gerichtshofs, welche heute Vormittag stattfand, wurde in der mehrerwähnten Klage gegen die Redaction der „Fliegenden Blätter“ (Bgl. Nr. 46) das Erkenntniß publicirt. Die Redaction war wegen Nichtvorlage des sog. Pflichtemplars zu 10 fl. Geldstrafe verurtheilt, auf erhobene Berufung aber vom Appellationsgericht von Oberbayern freigesprochen worden, weil dieses von der Ansicht ausging, daß die „Fliegenden Blätter“ nicht als eine „Zeitung“ im eigentlichen Sinn zu betrachten seien. Dieses Erkenntniß wurde indessen, nachdem die Staatsbehörde die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hatte, vom obersten Gerichtshof vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an einen andern Senat desselben Appellationsgerichts verwiesen. Da nun aber dieser Senat in derselben Weise wie der erstere entschied, und der k. Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhob, so mußte die Sache vor das Plenum des höchsten Gerichtshofes zur Verhandlung kommen, wobei in der Sitzung vom 29. v. M. der k. Generalstaatsanwalt sich der Beschwerde anschloß, und hiebei, mit Rücksichtnahme auf die Verhandlungen über das Pressegesetz in der zweiten Kammer, auszuführen suchte, daß von der Pflicht zur Vorlage von Pflichtemplaren bloß wissenschaftliche periodische Schriften ausgenommen seien, deshalb alle andern periodischen literarischen Erscheinungen im Sinn des Pressegesetzes als „Zeitungen“ zu betrachten wären. Dieser Ansicht huldigte auch das Plenum des höchsten Gerichtshofes, und wurde durch das heute verkündigte Erkenntniß das Erkenntniß auch des zweiten Senats des oberbayerischen Appellgerichts vernichtet, und die Sache zur nunmehrigen Endentscheidung an das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg verwiesen, das nunmehr seiner Entscheidung die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofs zu Grunde zu legen hat.

(Allg. Ztg.)

## Miscellen.

Berlin. — Es sind in letzter Zeit wieder Bedenken laut geworden, ob die bei Holle in Wolfenbüttel erschienenen Ausgaben der Mozart'schen, Beethoven'schen, Haydn'schen u. Compositionen in Preußen rechtmäßig debittirt werden dürfen. Die Frage selbst, in wie weit es sich dabei um nach den preussischen Gesetzen nicht erlaubte Bervielfältigungen handelt, soll hier nicht erörtert werden. Die Holle'schen Ausgaben sind allgemein Gegenstände des Sortimentshandels geworden und können von diesem nicht beliebig bei Seite gelassen werden. Aber es wäre doch wünschenswerth, daß die einzelnen Musikverleger, welche durch die Holle'schen Ausgaben sich, das Gesetz für sich in Anspruch nehmend, in ihren Rechten verletzt fühlen, diese ihre Rechte öffentlich — im Börsenblatte — wahrten, wie dies bei Anlaß der Holle'schen Ausgabe der Weber'schen Compositionen Seitens verschiedener Musikverleger geschah. Durch eine solche veröffentlichte Verwahrung kommt der preussische Sortimentsbuchhändler in die bessere Lage, wissen zu können, wo es sich um einen vielleicht später verfolgten Nachdruck handelt, dann aber auch, auf diese Verwahrung sich stützend, dem Publicum die Beforgung solcher Holle'schen Ausgaben leicht verweigern zu können. Die betreffenden Musikverleger werden gebeten, dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein Sortimentshändler.

## Briefwechsel.

Herrn E. N. in B. — Das sächsische Pressegesetz bestimmt in §. 27: „Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von ... ist es nicht anzusehen, wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Packete empfängt und sie, ohne den Inhalt derselben einzusehen, oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten spedit.“ Ihre Befürchtung ist daher unbegründet.